

Gehörschutz für Kinder und Jugendliche:

Infos für Vollzugsbehörden

Kinder müssen vor schädlichen Schallpegeln speziell geschützt werden, da ihr Gehör empfindlicher ist. Deshalb darf gemäss V-NISSG* bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren der mittlere Schallpegel 93 dB(A) nicht überschritten werden. Insbesondere Rock oder Metal-Konzerte, Kinderdiscos und Kinderfasnacht laufen Gefahr, diesen Grenzwert zu überschreiten.



Was gilt als Veranstaltung für Kinder?

Als Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche gemäss V-NISSG gelten Veranstaltungen, die sich ausschliesslich oder überwiegend an ein Zielpublikum von unter 16-Jährigen richten (z.B. Familienkonzerte, Kinderbands, etc). Wird an Veranstaltungen eine spezielle Kinderzone eingerichtet und beworben, ist diese Zone als Veranstaltung für Kinder zu betrachten. Für diese Zone gilt somit der Grenzwert von 93 dB(A) für den mittleren Schallpegel, auch wenn für den Rest der (gemeldeten) Veranstaltung die Grenzwerte bis 100 dB(A) angewendet werden können. Dasselbe gilt auch, wenn nur ein Zeitfenster einer Gesamt-Veranstaltung als Kinderkonzert geplant wird.

* Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (SR 814.711), Artikel 19, Abs. 2.

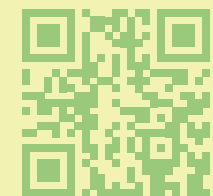


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



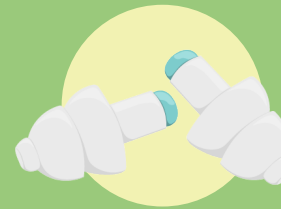
Für mehr Informationen
bag.admin.ch/schall
schallundlaser.ch



Gehörschutz für Kinder und Jugendliche: Tipps für Vollzugsbehörden



Bei Kinderveranstaltungen, die erfahrungsgemäss nahe an den Grenzwert kommen können (beispielsweise Rock- oder Metal-Konzerte, Kinderdiscos), wird der Vollzugsbehörde empfohlen, mit den Veranstaltenden vorab das Gespräch zu suchen und eine freiwillige Schallpegelüberwachung vorzuschlagen. **



Bei Veranstaltungen, die sich nicht explizit an Kinder richten, an denen aber viele Kinder teilnehmen (z.B. Stadtfeste, Fasnacht), sollte die Vollzugsbehörde die Veranstaltenden informieren, dass auch kleinere Gehörschütze bereitgestellt werden können**. Achtung: diese Gehörschütze werden im Handel oft nicht als Kindergehörschütze verkauft, sondern z.B. als Gehörschutzstöpsel Grösse S oder «small».



Es wird der Vollzugsbehörde empfohlen, potenziell laute Kinderkonzerte auch mal zu kontrollieren. Solche Kontrollmessungen haben in der Vergangenheit durchaus zu lauten Kinderkonzerten zu Tage gefördert.

Für Veranstalter steht das Merkblatt «**Gehörschutz für Kinder und Jugendliche: Infos für Veranstalter**» zur Verfügung.

** Diese Schutzmassnahmen sind freiwillig - sie können nicht von Veranstaltenden verlangt, sondern lediglich durch die Vollzugsbehörde angeregt werden.

